LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/5196

A17

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

3. Juni 2026

Berichtsbitte der FDP-Fraktion: „Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes“

Sitzung des AULNV am 9. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 9. Juni 2026 zur Beantwortung der Berichtsbitte von Herrn Dietmar Brockes MdL vom 21. Mai 2026.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel vom Hauptbahnhof zur Haltestelle Stadttor: Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 9. Juni 2026

Schriftlicher Bericht

„Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes“

Die Wälder in Nordrhein-Westfalen erfüllen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Grundlage nachhaltiger Forstwirtschaft sowie als Erholungsraum für die Menschen viele Funktionen. Daher kommt einer verantwortungsvollen und ausgewogenen Nutzung der Waldflächen eine hohe Bedeutung zu. Die Nutzung des Waldes durch Radfahrerinnen und Radfahrer ist Ausdruck eines in den vergangenen Jahren gewachsenen gesellschaftlichen Bedürfnisses nach naturnaher Bewegung und Erholung. Gleichzeitig steht sie im Spannungsfeld mit den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes sowie der Waldbewirtschaftung durch Waldbesitzende.

Auf Grundlage der Waldstrategie (vgl. Information 18/212 vom 23. April 2026) verfolgt die Landesregierung hierbei das Ziel, das Landesforstgesetz zu einem Landeswaldgesetz weiterzuentwickeln. Die beabsichtigte Gesetzesnovelle soll verschiedene Ansprüche an den Wald in einen verlässlichen Ausgleich bringen und Nutzungskonflikte durch klare Vorgaben reduzieren. Damit sollen die Interessen der Erholungssuchenden ebenso wie die der Waldbesitzenden gewahrt und sensible Naturbereiche wirksam geschützt werden.

Für die praktische Umsetzung setzt die Landesregierung auf eine enge Zusammenarbeit und intensivierte Kommunikation zwischen Waldbesitzenden, Erholungssuchenden und Forstbehörde. Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer praktikablen und transparenten Umsetzung, so dass vor Ort im Wald eine hohe Akzeptanz erreicht werden kann.

Mit der angestoßenen Gesetzesnovelle soll mithin ein tragfähiger Rahmen geschaffen werden, der die vielfältigen Funktionen des Waldes nachhaltig sicherstellt.

Aufgrund einer breiteren öffentlichen Aufmerksamkeit für das Thema „Radfahren im Wald“ im Zuge der eingeleiteten Verbändebeteiligung hat das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 27. Mai 2026 Vertreterinnen und Vertreter der Radsportverbände zu einem Gespräch eingeladen, um die Hintergründe der Regelungsvorschläge näher zu erläutern.

Das Ministerium hat im Zuge der öffentlichen Diskussionen bereits klargestellt, dass das Radfahren auf Wegen weiterhin erlaubt bleiben soll. Dies umfasst das Fahren mit Fahrrädern und Pedelecs (zugelassen bis 25 km/h). Die Nutzung legal angelegter Mountainbike-Trails bleibt ebenso möglich wie die Neuanlage von Trails. Hier ist das Einverständnis des oder der Waldbesitzenden weiterhin erforderlich. Es wird ausdrücklich keine Mindestbreite von Waldwegen vorgegeben. Von der Erlaubnis ausgenommen bleiben das Querfeldeinfahren, das Fahren mit Fahrzeugen über 25 km/h, das Anlegen illegaler Trails sowie der Einbau von Rampen.

Der Referentenentwurf wurde parallel zur Einleitung der Verbändeanhörung an den Präsidenten des Landtags zur Unterrichtung übermittelt (Vorlage 18/5133 vom 13. Mai 2026). Die Übermittlung erfolgte gemäß Abschnitt I Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“. Die tatsächliche inhaltliche Ausgestaltung des Novellierungsvorhabens bleibt dem Ergebnis der Verbändeanhörung und der sich anschließenden parlamentarischen Befassung vorbehalten.